

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 6. Juli 1931.

An die Kirchenvorstände

1. Der Kirchenrat teilt den Kirchenvorständen mit, daß die Synode in ihrer Sitzung am 12. März 1931 beschlossen hat, für das Rechnungsjahr 1931 15 000 *RM* zur Hebung der Kirchenmusik zu bewilligen, und zwar:

- a) 6000 *RM* für die Kirchen, die die räumlichen, akustischen, technischen und künstlerischen Voraussetzungen zur mustergültigen Aufführung musikalischer Werke auch größeren Stils besitzen;
- b) 9000 *RM* für die übrigen Kirchen in Hamburg einschließlich der Kirchen des Landgebiets.

Nachstehend werden die vom Kirchenrat genehmigten Richtlinien den Gemeinden noch einmal mitgeteilt:

- a) In erster Linie sollen die Gelder für die musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste verwendet werden. Erst in zweiter Linie können Anträge auf Aufführung von Chorwerken berücksichtigt werden.
- b) Mittel für Abendfeiern können nur in beschränktem Umfange bereitgestellt werden.
- c) Gelder für ständige Chorverstärkungen, für Beschaffung von Notenmaterial für den Kirchenchor im allgemeinen, für Bläser zur Begleitung von Gottesdiensten, für Soloeinlagen im Hauptgottesdienst — soweit sie nicht im organischen Zusammenhang mit dem Gesamtaufbau des Gottesdienstes stehen — dürfen dem Musikpflegefonds nicht entnommen werden.
- d) Den Organisten und Kantoren dürfen für ihre besonderen Leistungen aus dem Musikpflegefonds Entschädigungen nicht gezahlt werden. Es muß erwartet werden, daß solche Aufführungen kostenlos geleitet werden.
- e) Ein vom vorigen Jahr verbliebener Saldo ist im Antrag aufzuführen. Er wird den Gemeinden für Kirchenmusik im Rahmen der geltenden Bestimmungen belassen werden.

Den Gemeinden, die nicht in der Lage sind, Werke aufzuführen, die diesen Richtlinien entsprechen, kann auf Antrag eine kleinere Beihilfe aus dem Musikpflegefonds für ihre freiwilligen Kirchenchöre gewährt werden, soweit diese mit einer gewissen Regelmäßigkeit, also nicht nur an Festtagen, im Gottesdienst singen.

Die spezifizizierte Anforderung von Mitteln für die musikalische Ausgestaltung des Gottesdienstes oder für abendliche Kirchenmusikveranstaltungen im Winter 1931/32 muß dem Kirchen-

rat bis zum 20. August 1931 vorliegen. Die geplanten Vortragsfolgen sind der Anforderung beizufügen.

2. Der Kirchenrat wird

- a) die Gehälter und Löhne der Angestellten, soweit eine unmittelbare Anwendung der zweiten Notverordnung möglich ist, in gleichem Umfange wie bei Reich und Ländern, soweit eine unmittelbare Anwendung nicht möglich ist, entsprechend kürzen;
- b) bei Gehalts- und Lohnempfängern mit einem Jahresgehalt bis zu 3000 *RM* eine Kürzung des Kinderzuschlages für das erste Kind nicht vornehmen;
- c) sämtliche Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und widerruflichen Renten, soweit sie einen Jahresbetrag von 1500 *RM* nicht überschreiten, nicht kürzen. Soweit die Ruhegehälter usw. den Jahresbetrag von 1500 *RM* überschreiten, findet eine Kürzung nur von dem Betrag, der 1500 *RM* übersteigt, statt.

Der Kirchenrat ersucht die Kirchenvorstände, den Gehaltsempfängern der Kirchenhauptkasse von dieser Regelung Kenntnis zu geben.

Bei den Gehältern der Beamten und Angestellten des Kirchlichen Jugendamtes und des Evangelischen Presseamtes sind die gleichen Kürzungen vorzunehmen.

3. Der Stundenlohn für männliche Beschäftigte wird mit Wirkung ab 1. Juli 1931 auf 1,03 *RM*, der Stundenlohn für weibliche Beschäftigte auf 0,80 *RM* festgesetzt.

4. In den Gesetzen, Verordnungen und Mitteilungen vom 16. Juni 1931 Seite 39 Nr. 1 ist der Satz „wird den Kirchenvorständen für die im Einvernehmen mit den Pfarrämtern empfohlen“ zu ändern in „wird den Pfarrämtern für die im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen empfohlen“ (vgl. die Richtlinien über die Anstellung von Gemeindef Helfern und Gemeindef Helferninnen).

5. Allen Beamten und Angestellten der Kirche wird dringend empfohlen, sich gegen Krankheit, Sterbefall usw. freiwillig zu versichern. Mehrfach sind Familien dadurch in erhebliche Schwierigkeiten gekommen, daß solche außerordentlichen Ausgaben von den laufenden Bezügen bestritten werden mußten. Das hat dann zu Gesuchen um Vorschüsse und um Notstandsbeihilfen geführt. Der Kirchenrat wird in Zukunft solchen Gesuchen nur insoweit nähertreten, als die Summen durch eine Versicherung nicht haben gedeckt werden können.

6. Die Gemeinden, die die am 1. Juni 1931 fällige Abrechnung über die Verwendung der aus dem Musikpflegefonds für 1930 bewilligten Gelder noch nicht eingereicht haben, werden ersucht, dieses bis zum 1. August 1931 nachzuholen. Eine Bewilligung von Mitteln aus dem Musikpflegefonds für 1931 kann nur erfolgen auf Grund der rechtzeitig eingereichten Abrechnung für 1930.

7. Um die Berichte und die Abrechnungen über die Verwendung der aus dem Musikpflegefonds überwiesenen Gelder einheitlich zu gestalten, hat der Kirchenrat das anliegende Formular entworfen. Dieses Formular ist in Zukunft den Berichten und Abrechnungen zugrunde zu legen. Soweit der Raum nicht ausreicht, sind Anlagen zu verwenden.

8. Es wird erneut hingewiesen auf ein in den Gesetzen, Verordnungen und Mitteilungen vom 2. März 1928 Seite 13 veröffentlichtes Schreiben des Reichswehrministers, betreffend die Unterbringung von Versorgungsanwärtern der Wehrmacht bei den Kirchenbehörden.

An die Pfarrämter

Im Johannisstift in Spandau findet vom 15. bis 25. September 1931 ein Soziallehrgang für Theologen (Einführung) statt. Das Programm liegt in der Kanzlei des Kirchenrats aus.

An die Kirchenvorstände

An die Pfarrämter

1. Der Seemannspastor in Cuxhaven, P. Martin Hennig, und der Leiter des dortigen Seemannsheimes, Diakon Wenz, sind bereit, auf Gemeinde- und Missionsfesten bzw. -abenden Vorträge über die Seemannsmission und über die Arbeit unter den Seeleuten zu halten. Diesbezügliche Anfragen wolle man an Herru Pastor Hennig, Cuxhaven, Strichweg 40a, richten.

2. Der Orgelbaufachverständige des Kirchenrats, Herr Organist Brinkmann, befindet sich vom 6. Juli bis 3. August 1931 auf Urlaub. Die Sprechstunden beginnen wieder am Dienstag, dem 4. August 1931.

Der Kirchenrat

Der stellvertretende Senior

